

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 22. März 2006, Strack/Kommission (T-4/05), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung des Beschlusses über die Einstellung einer auf Betrugsvorwürfe des Rechtsmittelführers hin eingeleiteten Untersuchung des OLAF und des Final Case Report sowie auf Wiederaufnahme dieser Untersuchung und Erstellung eines neuen Final Case Report als unzulässig abgewiesen hat — Begriff der beschwerenden Maßnahme des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften — Pflicht zur Verweisung der Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Strack trägt die Kosten.

(¹) ABL C 165 vom 15.7.2006.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 9. März 2007 — Saiwa SpA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Barilla G. e R. Fratelli SpA

(Rechtssache C-245/06 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Verwechslungsgefahr — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortelelementen „SELEZIONE ORO“ und „Barilla“ — Widerspruch des Inhabers der nationalen und internationalen Marke ORO und der nationalen Marke ORO SAIWA — Teils offensichtlich unzulässiges, teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2007/C 96/44)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Saiwa SpA (Prozessbevollmächtigte: G. Sena, P. Tarchini, J.-P. Karsenty, M. Karsenty-Ricard, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigte: O. Montalto und L. Rampini), Barilla G. e R. Fratelli SpA, ehemals

Barilla Alimentare SpA (Prozessbevollmächtigter: A. Vanzetti, avvocato)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 6. April 2006, Saiwa SpA/HABM (T-344/03), über die Abweisung einer Klage des Inhabers der nationalen und internationalen Wortmarke „ORO“ und der nationalen Wortmarke „ORO SAIWA“ für Waren der Klasse 30 auf Aufhebung der Entscheidung R 480/2002-4 der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 18. Juli 2003, mit der die Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, den Widerspruch gegen die Anmeldung einer Bildmarke mit den Elementen „SELEZIONE ORO“ und „Barilla“ für Waren der Klasse 30 zurückzuweisen, ihrerseits zurückgewiesen wurde — Zeichenähnlichkeit — Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Saiwa SpA trägt die Kosten.
3. Die Barilla G. e R. Fratelli SpA trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 178 vom 29.7.2006.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du Travail Verviers — Belgien) — Mamate El Youssfi/Office national des pensions (ONP)

(Rechtssache C-276/06) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Europa-Mittelmeer-Abkommen EG-Marokko — Art. 65 — Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Bereich der sozialen Sicherheit — Gesetzliche Einkommensgarantie für ältere Personen)

(2007/C 96/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal du Travail Verviers

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mamate El Youssfi

Beklagter: Office national des pensions (ONP)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal du travail Verviers (Belgien) — Auslegung des Art. 41 des Kooperationsabkommens zwischen der EWG und dem Königreich Marokko, genehmigt mit der Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264, S. 1) und geändert durch Art. 65 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. L 70, S. 2), sowie der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166, S. 1) — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Versagung der gesetzlichen Einkommensgarantie für Betagte gegenüber einer in Belgien wohnenden marokkanischen Staatsangehörigen

Tenor

Art. 65 Abs. 1 Unterabs. 1 des am 26. Februar 1996 in Brüssel unterzeichneten und durch den Beschluss 2000/204/EG, EGKS des Rates und der Kommission vom 24. Januar 2000 im Namen der Europäischen Gemeinschaften genehmigten Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits ist dahin auszulegen, dass es dem Aufnahmemitgliedstaat verwehrt ist, einer marokkanischen Staatsangehörigen, die das 65. Lebensjahr vollendet und in diesem Staat ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat, die gesetzliche Einkommensgarantie für ältere Personen zu versagen, wenn diese Person

— entweder aufgrund der Tatsache, dass sie selbst eine Beschäftigung im Lohn oder Gehaltsverhältnis in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgeübt hat,

— oder in ihrer Eigenschaft als Familienangehörige eines Arbeitnehmers marokkanischer Staatsangehörigkeit, der in diesem Mitgliedstaat beschäftigt ist oder war, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt.

(¹) ABl. C 224 vom 16.9.2006.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 20. März 2007 —
Theodoros Kallianos/Kommission der Europäischen
Gemeinschaften**

(Rechtssache C-323/06 P) (¹)

(Rechtsmittel — Beamter — Dienstbezüge — Unterhaltsleistung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens — Abzüge vom Gehalt)

(2007/C 96/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Theodoros Kallianos (Prozessbevollmächtigter: G. Archambeau, avocat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (vertreten durch: J. Currall und D. Martin als Bevollmächtigte sowie D. Waelbroeck, avocat)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 17. Mai 2006, Kallianos/Kommission (T-93/04), mit dem das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission über bestimmte Abzüge von den Dienstbezügen des Klägers, die sie im Anschluss an von einem belgischen Gericht angeordnete einstweilige Maßnahmen vorgenommen hatte, sowie auf Rückzahlung dieser Beträge und Zahlung von Schadensersatz abgewiesen hat — Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane im Rahmen von nationalen Ehescheidungsverfahren — Form der Mitteilung eines Scheidungsurteils an diese Organe und Wirksamkeit ihnen gegenüber

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Kallianos trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 224 vom 16.9.2006.